

PR-INFO

INFORMATIONEN FÜR BESCHÄFTIGTE
BEIM UNIVERSITÄTSKLINIKUM ESSEN

HERAUSGEGEBEN VOM
PERSONALRAT

PR-BÜRO
TEL: 3450

im September 2007

Personalrat kündigt die Dienstvereinbarung zu den Mitbestimmungsrechten beim Gestellungspersonal der DRK-Schwesternschaft

Der Personalrat (PR) hat am 17.09.2007 beschlossen, die im August 2005 abgeschlossene Dienstvereinbarung (DV) zwischen dem Uniklinikum (UK) und dem Personalrat zu kündigen. Die alte DV wirkt nun noch sechs Monate nach - wie das „Miteinander“ danach aussehen wird, wissen wir noch nicht. Zum Verständnis und hinsichtlich der Auswirkungen auf Sie, möchten wir kurz die Vorgeschichte schildern.

Die DRK-Schwesternschaft Essen e.V. gestellt schon seit vielen Jahrzehnten weibliches Pflegepersonal an das Uniklinikum Essen und seine Vorläufer. Dies unterscheidet sich von einem Betrieb, der Arbeitskräfte klassischerweise „entleiht“. In der alten Mitgliederordnung der Schwesternschaft war geregelt, dass die Tätigkeit der Rote-Kreuz-Schwester vornehmlich aus karitativen und nicht aus erwerbswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Bis vor Kurzem handelte es sich nur um weibliches Pflegepersonal, die Männer waren automatisch beim Uniklinikum eingestellt. Es war den Schwestern ehemals auch freigestellt, als sogenannte „freie“, nicht verbandsgebundene Schwester bei der Schwesternschaft

zu arbeiten und somit einen Arbeitnehmerinnenstatus zu bekommen. Dies wird schon seit einigen Jahren nicht mehr praktiziert, aber es gab immer noch die Möglichkeit für männliches wie weibliches Pflegepersonal, einen Vertrag über das Uniklinikum zu bekommen. Diese Freiwilligkeit gepaart mit karitativer Tätigkeit war auch der Grund, warum den DRK-Schwestern arbeitsrechtlich ein besonderer Status zugesprochen wurde. Die Mitgliedschwester waren und sind keine Arbeitnehmerinnen und haben z.B. keinen Personal- oder Betriebsrat. Das hat viele Mitgliedsschwester nicht weiter gestört, oftmals wissen Schwestern, die bei uns anrufen auf Nachfrage gar nicht so genau, welche der drei Möglichkeiten bei ihnen zutrifft.

Bei Neueinstellungen und Umsetzungen z.B. hat der PR Mitbestimmungsrechte. Die wurden uns bei den DRK-Schwester bis vor ein paar Jahren verwehrt. Der

damalige PR hat aber vor Gericht Recht bekommen, dass er auch bei eingegliederten Pflegekräften der DRK-Schwwesterschaft Beteiligungsrechte hat, da diese so weit in den Betrieb eingegliedert sind, dass sie eigentlich wie die „Stammebelegschaft“ des Betriebes zu verstehen sind. Das UK musste seitdem bestimmte Rechte dem PR gegenüber umsetzen: die Vorlage der Neueinstellungen, Weiterbeschäftigungen, Umsetzungen usw.

Um sich das gegenseitige Anerkennen der Rechte und Pflichten des Anderen nach den vielen Jahren der Auseinandersetzung schriftlich zu geben, hat der PR vor zwei Jahren einvernehmlich mit dem UK eine Dienstvereinbarung unterschrieben, wobei dem PR eigentlich keine zusätzlichen, nicht so wie so schon vom Gericht festgelegten Rechte gewährt worden sind. Nach einigen Anfangsschwierigkeiten trat eine gewisse Phase der Ruhe ein.

Dann änderte sich etwas: das UK schloss einen neuen Gestellungsvertrag mit der Schwwesterschaft und der hatte folgende Änderungen: nicht nur Pflegekräfte sollten über die Schwwesterschaft kommen, sondern auch „pflegenahes“ Personal (z.B. ArzthelferInnen), außerdem sollten zukünftig auch Männer gestellt werden und gleichzeitig das Wahlrecht (Uniklinikum - freie Schwester - Mitgliedsschwester) entfallen. Alle Pflegekräfte werden seitdem nur noch über die Schwwesterschaft „eingestellt“. Man kann also nicht mehr von einer Freiwilligkeit und besonderen Rechten reden, sondern die Schwwesterschaft funktioniert spätestens seitdem wie jede andere Leiharbeitsfirma: sie wirbt Arbeitskräfte an, um diese an das UK zu verleihen. Trotzdem beansprucht sie weiterhin

besondere Rechte für sich. Natürlich wird niemand gezwungen in die Schwwesterschaft einzutreten. Aber wenn man als Pflegekraft beim Uniklinikum arbeiten möchte, muss man inzwischen Wohl oder Übel in die Schwwesterschaft eintreten. Das ist nach unserer Auffassung eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen und somit gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung. Auch die Gemeinnützigkeit der DRK-Schwwesterschaft e.V. fällt somit weg.

Ein Leiharbeiter hat das Recht, vor dem Arbeitsgericht gegen seinen Arbeitgeber zu klagen, er hat das Recht zu streiken, er hat das Recht auf einen Betriebsrat, er hat das Recht auf einen Tarifvertrag, in dem z.B. seine Vergütung verbindlich festgelegt ist. All diese Rechte hat ein Mitglied der DRK-Schwwesterschaft nicht.

Der PR hat in den letzten Monaten auf verschiedenen Wegen versucht die drohende Auseinandersetzung zu vermeiden. Dies blieb aber ohne Erfolg: weder das UK noch die Schwwesterschaft haben die Gesprächsangebote angenommen. Es geht sogar so weit, dass die Schwwesterschaft Informationsveranstaltungen durchführt, um Pflegepersonal, das beim UK angestellt ist abzuwerben und dann über die Schwwesterschaft wieder beim UK einzusetzen.

Nach Ansicht des PR ist die Geschäftsgrundlage für die bestehende DV durch die illegale Arbeitnehmerüberlassung der DRK-Schwwesterschaft e.V. weggefallen und wir haben beschlossen, die DV zu kündigen. Die Geschäftsgrundlage war, dass die Schwwesterschaft mit einem

besonderen Maß gemessen werden musste. In der DV hatten wir z.B. festgelegt, dass der PR die Befristungsgründe anders als bei UK-Beschäftigten nicht mitgeteilt bekommt. Dieses besondere Maß kann nun nicht mehr für die Schwwesterschaft gelten.

Für Sie als betroffene Pflegekraft der Schwwesterschaft ändert sich erstmal nichts: die DV wirkt, wie bereits oben geschrieben, noch sechs Monate nach und bis dahin gibt es hoffentlich endlich Gesprächsbereitschaft auf der anderen Seite.